



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen im Rahmen der Projektförderung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Förderperiode (FP) 2021 - 2027

Ausschreibung für das Förderjahr 2023

Allgemeine Hinweise

Zur Strategie

Der regionale Arbeitskreis Europäischer Sozialfonds für den Stadt- und Landkreis Heilbronn hat die regionale Strategie zur Umsetzung des Programms für das Jahr 2023 der ESF Plus-Förderperiode 2021 – 2027 überarbeitet. Das Programm sowie allgemeine Hinweise zur neuen Förderperiode sind im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar

Die regionale Strategie beinhaltet die unten aufgeführten Ziele und dazugehörigen Instrumente. Der Katalog der Instrumente ist nicht abschließend. In der neuen Förderperiode 2021 - 2027 soll in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie sowie mit der Bewältigung der Krise noch größere Bedeutung erlangen werden.

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der steigenden Zahl an Geflüchteten in Baden-Württemberg besteht die Möglichkeit auch Geflüchtete aus der Ukraine als Teilnehmende zu gewinnen, soweit die Projektkonzeption diese Zielgruppe mitumfasst. Der regionale ESF-Arbeitskreis begrüßt Vorhaben, die sich auch an ukrainische Geflüchtete richten.

Innovative Projekte werden ausdrücklich gewünscht und bei der Abstimmung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Angebote gleichermaßen an Teilnehmende aus Stadt und Landkreis richten sollen.

Zur Antragstellung

Hinweise zum webbasierten Antragsverfahren ELAN sind auf der ESF-Internetseite des Landes Baden-Württemberg unter www.esf-bw.de abrufbar.

Wir bitten darum, die Anträge auch in elektronischer Form an die ESF-Geschäftsstelle beim Landratsamt Heilbronn einzureichen (Email Anja.Wierer-Blatter@Landratsamt-Heilbronn.de). Bei Folgeanträgen sind konzeptionelle Weiterentwicklungen hervorzuhaben.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass nur Projekte gefördert werden können, deren förderfähige Gesamtkosten oberhalb der Schwelle von 30.000 € liegen und die eine Förderung für mindestens 10 Teilnehmende beantragen. Weitere Informationen u. a. zu Art, Umfang, Laufzeit der Förderung, förderfähige Ausgaben, Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen finden sich auf der ESF-Webseite <http://www.esf-bw.de>

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021 – 2027. Zur Förderung stehen – **vorbehaltlich der Genehmigung des Programms für den ESF-Plus in der FP 2021 – 2027** – die EU-Mittel zur Verfügung.

Die Höhe des regionalen ESF-Budgets liegt bei jährlich **473.950 €**

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil des ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein. Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden.

Inhaltliche Anforderungen an die Projekte

Der regionale ESF-Arbeitskreis für den Stadt- und Landkreis Heilbronn hat beschlossen, Projekte in den folgenden zwei Zielen zu fördern:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind (Integrationsziel)
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit (Bildungsziel)

Integrationsziel: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die von Armut und Ausgrenzung bedroht sind

Zielgruppen:

Mit diesem Ziel werden arbeitsmarktferne Personengruppen angesprochen, die langzeitarbeitslos und mit besonderen Vermittlungshemmnissen konfrontiert sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Langzeitarbeitslose im SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bedürfen. Wir weisen darauf hin, dass auch weiterhin Frauenprojekte gefördert werden und dass Frauen und Männer entsprechend ihrer Problemlagen eine bedarfsgerechte und gendersensible Förderung erhalten sollen.

Darüber hinaus sollen in diesem Ziel auch Projekte gefördert werden, die vermeiden, dass Bürger*innen, in die beschriebene Zielgruppe münden. Es werden innovative Projektansätze gewünscht, die einem Übertritt vom SGB III ins SGB II entgegenwirken.

Insbesondere richten sich Projekte in diesem Ziel an

- Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Sie sollten wegen ihrer überproportionalen Anteile an der Zielgruppe besonders berücksichtigt werden.
- Ältere Leistungsberechtigte.
- Menschen in prekären Lebensverhältnissen und psychosozialen Problemlagen.
- Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwandernden aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Projekthalte:

Aufgrund der vielschichtigen und multiplen Vermittlungshemmnisse wird die Arbeitsmarktintegration dieser Zielgruppen nur über Zwischenschritte der individuellen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein. Beratungsangebote, das Aufschließen von weiterführenden Hilfeangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwelligen Ansprache dieser Zielgruppen sein. Zwischenstufen, z. B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Integrationsfirmen, können erforderlich sein, um Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auszuloten. Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann bei diesen Zielgruppen bereits als erster Erfolg gelten.

Wegen Art und Umfang der Integrationsprobleme sollten die Projekte möglichst intensive individuelle und bedarfsgerechte Hilfen anbieten. Wünschenswert wären Ansätze, die auch die zum Teil schwierigen Voraussetzungen der Mobilität der Zielgruppe vor allem im ländlichen Raum berücksichtigen.

Bildungsziel: Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Zielgruppen:

Sowohl aktive als auch passive Schulverweigerung haben unterschiedliche Ursachen wie z. B. familiäre Probleme, Mobbing, psychische Probleme, Suchtverhalten. Diese Schülerinnen und Schüler benötigen individuelle Begleitung und Betreuung in Kleingruppen und Einzelgesprächen.

Die Förderung in diesem Ziel ist auf junge Menschen (in der Regel im Alter bis zu 25 Jahren) ausgerichtet, die aufgrund ihres erheblichen Förderbedarfs nicht von anderen Maßnahmen des Übergangssystems erreicht werden können und insbesondere bei den aktuellen Gegebenheiten Unterstützung in der Übergangsphase Schule – Ausbildung – Beruf benötigen. Sie konzentriert sich auf folgenden Personenkreis:

- Schülerinnen und Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können (in begründeten Einzelfällen und nach Absprache können auch Teilnehmende ab der 5. Jahrgangsstufe berücksichtigt werden),
- jugendliche Zuwandernde ab der 7. Jahrgangsstufe aus EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten, die zwar ausbildungsreif sind, aber noch weitere Unterstützung zur Integration in das deutsche Schul- bzw. Ausbildungssystem benötigen,
- schul- und ausbildungsferne und z. T. marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.

Gerade bei der problembehafteten und oft schwer erreichbaren Zielgruppe ist eine geschlechtersensible Ausrichtung der Förderung von besonderer Bedeutung. Angesichts der hohen Relevanz von geschlechterstereotypen Orientierungen der Zielgruppe können in diesem Förderziel auch geschlechterspezifische Konzepte zum Einsatz kommen.

Die Projektentwicklung und –durchführung soll in Begleitung und Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt (Herrn Kurtzhals), der Jugendhilfe, Jobcenter und der Agentur für Arbeit erfolgen. Synergieeffekte mit anderen Akteurinnen/ Akteuren werden gewünscht, evtl. Bildung von Kooperationen um bestehende Angebote / Netzwerke besser zu nutzen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Projekthalte:

- Gefördert werden Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. Oftmals wird hierfür eine individuelle und erforderlichenfalls auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz.
- Durch konkrete Hilfestellung und Beratung sollen auch junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, sich aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen entziehen, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden.
- Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Teilnehmer/innen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung.

Weitergehende Informationen u. a. zu den Zielgruppen, zur Bedarfslage sowie den Anforderungen an die Projekte entnehmen Sie bitte dem auf den Homepages der Stadt und des Landkreises Heilbronn veröffentlichten regionalen ESF-Strategiepapier.

Grundsätze:

Die Projekte müssen den geltenden EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg und folgenden Querschnittszielen entsprechen <https://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=709>:

- **Gleichstellung der Geschlechter:** Frauen und Männern soll ein gleicher Zugang zu Leistungen der Arbeitsmarktpolitik und ins Erwerbsleben gewährleistet werden. Angestrebt wird, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht.
- **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:** Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind.
- **Nachhaltigkeit i. S. d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität:** der ESF Plus betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“.
- **Charta der Grundrechte (Charta):** Vorhaben des ESF Plus müssen unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt

werden. Antragstellende geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt.

- **Transnationale Kooperation:** Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen

Für Träger und Kofinanzierende relevante ESF Plus-Vorlagen/Vorgaben sind auf der Webseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration abrufbar: <https://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=679>

Die Anträge müssen bis 15. September 2022 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

Zeitgleich sind Aussagen zur beabsichtigten Zielerreichung an den ESF-Arbeitskreis einzureichen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wierer-Blatter, Landratsamt Heilbronn unter der Tel. Nr. 07131/994-215 bzw. unter Email Anja.Wierer-Blatter@Landratsamt-Heilbronn.de zur Verfügung.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION